

## Nachtrag zum Arbeitsvertrag – VPV Direktversicherung

Vereinbarung über die Umwandlung von Entgeltbestandteilen in betriebliche Altersversorgung durch eine fondsgebundene VPV Direktversicherung (Entgeltumwandlung) mit Arbeitgeberzuschuss

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Versicherungs-Nr.:

Sehr geehrte/r Herr/Frau \_\_\_\_\_,

auf Ihren Wunsch soll ein Teil Ihrer künftigen Bezüge in steuerfreie Beiträge zur Direktversicherung gemäß Ziffer 1 mit bestätigtem Versicherungsbeginn umgewandelt werden.

<p><b>1. Entgeltumwandlung</b></p> <p>1.1 aus laufendem Entgelt <input type="text"/> €</p> <p>1.2 aus Umwandlung der vermögenswirksamen Leistungen <input type="text"/> €</p> <p>1.3 aus Sonderzahlungen <input type="text"/> €</p>	<p><b>2. Arbeitgeberfinanzierung</b></p> <p>2.1 zusätzlicher Beitrag <i>mit Anrechnung</i> auf den gesetzlichen / tarifvertraglichen Zuschuss gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG</p> <p>2.1.1 <input type="checkbox"/> den Betrag der ermittelten Sozialversicherungsbeitragsersparnis bis zu einer Höhe von max. 15 % des Umwandlungsbetrages.</p> <p>2.1.2 <input type="checkbox"/> pauschal den Betrag in Höhe von 15% des Umwandlungsbetrages <input type="text"/> €</p> <p>2.2 <input type="checkbox"/> zusätzlicher Beitrag <i>ohne Anrechnung</i> auf den gesetzlichen / tarifvertraglichen Zuschuss <input type="text"/> €</p>
---	--

**Gesamtbeitrag**  €

**Zahlungsweise:**

- monatlich    vierteljährlich    halbjährlich    jährlich   erstmalig im \_\_\_\_/\_\_\_\_ (Monat/Jahr)
- einmalige Zahlung im \_\_\_\_/\_\_\_\_ (Monat/Jahr)   Zuzahlungsbetrag \_\_\_\_\_ €
- Die vereinbarte Entgeltumwandlung wird jährlich dynamisch an die beantragte planmäßige Beitragserhöhung der Versicherung angepasst

Bitte wenden!

## 1. Produkt

Die fondsgebundene Direktversicherung ist eine Versicherungs-zusage auf Basis einer beitragsorientierten Leistungs-zusage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bei Ausscheiden aus unseren Diensten bemisst sich nach § 2 Abs. 5a BetrAVG.

## 2. Regelungen zur Entgeltumwandlung

Wir verpflichten uns, die umgewandelten Beiträge gemäß den Bestimmungen zum § 3 Nr. 63 EStG an die VPV Lebensversicherungs-AG zu zahlen, solange ein Anspruch auf Entgelt während der Beschäftigungsdauer besteht. Ist mangels Entgeltfortzahlung eine weitere Durchführung der Entgeltumwandlung nicht möglich, können Sie den Vertrag gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Direktversicherung der VPV Lebensversicherungs-AG weiterführen.

Gehaltsabhängige Maßnahmen, z. B. prozentuale Gehaltserhöhungen, werden so vorgenommen, als wäre die Entgeltumwandlung nicht vereinbart worden. Sonstige Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung bleiben unberührt.

## 3. Arbeitgeberfinanzierung gemäß Ziffer 2

Bei einer Neuzusage ab dem 01.01.2019 ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, nach § 1a Abs 1a BetrAVG 15 % des durch den Arbeitnehmer umgewandelten Arbeitsentgelts als Zuschuss zu gewähren, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Der nach Ziffer 2.1 gewährte Arbeitgeberbeitrag soll ausdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung angewendet werden.

Der nach Ziffer 2.2. gewährte Arbeitgeberbeitrag wird ohne Anrechnung auf die gesetzliche Verpflichtung zusätzlich zur Entgeltumwandlung geleistet.

Datum

## Einverständniserklärung des Arbeitnehmers

Mit dieser Entgeltumwandlung erkläre ich mich einverstanden. Mir ist bekannt, dass soweit durch diese Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden, die Anwartschaften aus der Sozialversicherung geringfügig niedriger ausfallen. Gleichzeitig bestätige ich hiermit, dass ich mit dem Abschluss einer Versicherung auf mein Leben bei der VPV Lebensversicherungs-AG einverstanden bin.

Bei Dynamikeinschluss:

Soweit die VPV Direktversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung vereinbart wurde, gelten folgende Besonderheiten: Ist die Erhöhung vereinbart, so erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherung jeweils um fünf Prozent des Vorjahresbeitrags, mindestens jedoch um 2,50 € bei monatlicher, 7,50 € bei vierteljährlicher, 15,00 € bei halbjährlicher und 30,00 € bei jährlicher Zahlungsweise.

Die vereinbarte Entgeltumwandlung wird jährlich entsprechend der Beitragserhöhung dynamisch angepasst, d.h. die Bezüge reduzieren sich in Höhe der Beitragserhöhung. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben beachtet. Nach Erreichung des gesetzlichen Höchstbeitrages

## 4. Versicherungsleistungen

Die Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Lebensfall (einschließlich der Überschussanteile) stehen Ihnen zu; zu diesem Zweck erhalten Sie ein unwiderrufliches Bezugsrecht. Die Leistungen im Todesfall stehen unmittelbar Ihren Hinterbliebenen zu; dabei gilt der Hinterbliebenenbegriff aus den Versicherungsbedingungen zur Direktversicherung der VPV Lebensversicherungs-AG. Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen durch uns und durch Sie sind ausgeschlossen.

## 5. Regelungen bei vorzeitigem Ausscheiden

Scheiden Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls aus unseren Diensten aus, so werden wir bei der VPV Lebensversicherungs-AG einen Antrag auf Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft stellen.

Wollen Sie aufgrund des § 6 BetrAVG die Versicherungsleistung vorzeitig in Anspruch nehmen (flexible Altersgrenze), so richtet sich die Höhe der Versicherungsleistung nach den entsprechenden Regelungen der VPV Lebensversicherungs-AG.

Sollten sich die Verhältnisse, insbesondere rechtlicher oder steuerlicher Art, ändern, die für diese Entgeltumwandlung maßgebend sind, so haben Sie und wir das Recht, diese Vereinbarung für die Zukunft anzupassen.

Für die Versicherung gelten die Versicherungsbedingungen der VPV Lebensversicherungs-AG, Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitgeber – Stempel und Unterschrift

gemäß § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG erfolgt die Erhöhung in Anlehnung an die Entwicklung der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung. D.h. der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der geltende Höchstbeitrag (West), Mindestbeiträge werden dann nicht mehr geleistet.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages ist folgendes zu beachten:

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages entstehen Abschlusskosten. Diese Abschlusskosten sind bereits im Beitrag einkalkuliert und werden in den ersten fünf Jahren Ihrem Vertrag entnommen. Dies hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder Beitragsfreistellung nur geringe Beträge für den Versicherungswert vorhanden sind. Ferner fallen bei einer vorzeitigen Kündigung oder Beitragsfreistellung eines Versicherungsvertrages ggf. angemessene Stornoabzüge an.

Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

# Steuer- und Sozialversicherungsinformationen zur Direktversicherung

## Hinweise

Die Ausführungen über die geltenden Steuervorschriften beziehen sich auf das deutsche Steuerrecht und stellen lediglich allgemeine Angaben dar. Nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen dürfen verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen abgeben. Unsere Vermittler sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Die Ausführungen beruhen auf dem Stand der Steuergesetzgebung vom 01.08.2021. Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Vertrag kann nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages garantiert werden. Insbesondere aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit, sowie durch einvernehmliche Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

## A. Einkommensteuer

### 1. Behandlung der Beiträge beim Arbeitnehmer

#### Steuerfreiheit der Beiträge

Die Beiträge zu Direktversicherungen sind in der Regel nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (West) p. a. steuerfrei. Beiträge, die nach § 40b EStG versteuert werden, sind auf diesen steuerfreien Rahmen anzurechnen. Eine steuerliche Förderung nach § 10a EStG (Riester-Förderung) ist für Ihre Direktversicherung nicht möglich.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Beiträge zu Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG sind insbesondere:

- > Die Direktversicherung ist im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen worden.
- > Der Arbeitgeber führt die Beiträge ab.
- > Die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Höchstbeträge werden zunächst durch rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge ausgeschöpft. Sind die Höchstbeträge dadurch nicht ausgeschöpft, sind arbeitnehmerfinanzierte Beiträge bis zum Höchstbeitrag ergänzend zu berücksichtigen.
- > Die Auszahlung erfolgt in Form einer lebenslangen Rente. Die Vereinbarung eines Kapitalwahlrechts steht der Steuerfreiheit der Beiträge grundsätzlich nicht entgegen. Jedoch führt die Ausübung des Kapitalwahlrechts zur Besteuerung der Beiträge ab diesem Zeitpunkt, es sei denn, das Kapitalwahlrecht wird innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Rentenzahlung ausgeübt.
- > Die Auszahlung erfolgt nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres.

Wird die Versicherung während entgeltloser Beschäftigungszeiten oder nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis durch eigene Beitragszahlung des Arbeitnehmers fortgeführt, sind die Beiträge aus individuell versteuertem Nettoeinkommen aufzubringen. Es besteht in diesem Fall also keine Steuerfreiheit.

#### Steuerfreiheit einer Nachzahlung von Beiträgen nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG

Eine Nachzahlung von Beiträgen ist in der Regel steuerfrei, wenn

- > sie für Kalenderjahre erfolgt, in denen das erste Dienstverhältnis im kompletten Kalenderjahr ruhte,
- > der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Inland keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen hat (z. B. längere

Krankheit, Elternzeit, Sabbatical, Entsendung ins Ausland) und

- > kein Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG gezahlt wurde.

Die Nachzahlung ist begrenzt auf 8 % der BBG (West), vielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch mit zehn Kalenderjahren. Gegebenenfalls sind für die Nachzahlung zusätzliche Voraussetzungen der Finanzverwaltung zu beachten.

### 2. Behandlung der Beiträge beim Arbeitgeber

Die Beiträge zu arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierten Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber Betriebsausgaben.

### 3. Behandlung der Rentenleistungen im Erlebensfall beim Arbeitnehmer bzw. im Todesfall bei (empfangsberechtigten) Hinterbliebenen

Wurden in der Aufschubzeit sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zu Gunsten des Vertrages geleistet, sind die Rentenleistungen nach Beginn der Rentenzahlung steuerrechtlich aufzuteilen:

#### Rentenleistungen aus geförderten Beiträgen

Rentenleistungen aus geförderten Beiträgen und aus Zuzahlungen sind nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

#### Rentenleistungen aus nicht geförderten Beiträgen

Bei Rentenleistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, ist nach § 22 Nr. 5 i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG der Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil ist ein fester Prozentsatz der bezogenen Rente. Er richtet sich nach dem Alter des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn und bleibt für die Dauer des Rentenbezugs unverändert.

Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während der Rentengarantiezeit weitergezahlt, ist auch für den Rechtsnachfolger die Ertragsanteilbesteuerung anzuwenden. Dabei wird der auf den Erblasser angewandte Ertragsanteil fortgeführt.

### 4. Behandlung der Kapitalabfindung im Erlebensfall beim Arbeitnehmer bzw. im Todesfall bei (empfangsberechtigten) Hinterbliebenen

#### Kapitalabfindung aus geförderten Beiträgen

Eine Kapitalabfindung aus geförderten Beiträgen ist nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

#### Kapitalabfindung aus nicht geförderten Beiträgen

Eine einmalige Kapitalabfindung, die auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist mit dem Ertrag nach § 22 Nr. 5 i. V. m. § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig.

Der steuerpflichtige Ertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (Kapitalabfindung) aus der Direktversicherung und der Summe der auf sie entrichteten Versicherungsbeiträge. Bei einer teilweisen Kapitalabfindung ist der anteilig entrichtete Beitrag in Abzug zu bringen.

Der steuerpflichtige Ertrag unterliegt nur zur Hälfte der Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz, wenn die Versicherungsleistung

- > frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren nach dem Vertragsabschluss und
- > nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 9 EStG sind bei fondsge-

frei oder dürfen im Verlustfall nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Ertrag aus Investorträgen stammt.

#### **Einmalige Kapitalabfindung an Hinterbliebene aus geförderten Beiträgen**

Eine einmalige Kapitalabfindung an Hinterbliebene aus geförderten Beiträgen ist nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

#### **Einmalige Kapitalabfindung an Hinterbliebene aus nicht geförderten Beiträgen**

Eine einmalige Kapitalabfindung an Hinterbliebene aus nicht geförderten Beiträgen ist nach § 22 Nr. 5 S. 2 Buchst. b EStG nicht steuerpflichtig, da § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht für Leistungen an Hinterbliebene gilt.

### **5. Aktivierung des Anspruchs auf die Versicherungsleistungen beim Arbeitgeber**

Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen muss nicht aktiviert werden und ist damit beim Arbeitgeber steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer bezugsberechtigt ist.

Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen muss aktiviert werden, soweit der Arbeitgeber bezugsberechtigt ist.

### **6. Förderung nach § 100 EStG**

Eine Förderung nach § 100 EStG ist für Ihre Direktversicherung nicht möglich.

### **7. Vertragsänderungen/Optionen**

Werden wesentliche Vertragsmerkmale (wie z. B. Versicherungsdauer, Versicherungssumme, Beitragshöhe) der Direktversicherung geändert, kann dies hinsichtlich der Kapitalabfindung aus nicht geförderten Beiträgen (siehe 4.) zu einem Neubeginn der Zwölfjahresfrist führen.

Vertragsanpassungen, die bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind, sowie hinreichend bestimmte Optionen zur Änderung des Vertrages, führen vorbehaltlich der Grenzen des Gestaltungsmissbrauchs nicht zu einem Neubeginn der Zwölfjahresfrist.

einen Zeitraum nach Entfallen der Steuerbefreiung gezahlt worden ist (§ 9 Abs. 5 VersStG).

### **D. Umsatzsteuer**

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

## **B. Erbschaftsteuer**

Leistungen an Witwen/r, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Waisen des Arbeitnehmers (Hinterbliebene) als Bezugsberechtigte aus einer Direktversicherung sind nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind und der Hinterbliebene die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des verstorbenen Arbeitnehmers erfüllt.

Leistungen aus einer Direktversicherung, die an Witwen/r, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Waisen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, unterliegen unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs stets der Erbschaftsteuer. Ob sich aus den Hinterbliebenenleistungen tatsächlich eine Erbschaftsteuerschuld ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen abhängig (z. B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen).

## **C. Versicherungsteuer**

Die Versicherung ist, soweit das deutsche Steuerrecht Anwendung findet, nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG von der Versicherungsteuer befreit. Ab 01.01.2022 abgeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können versicherungsteuerpflichtig werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die versicherte Person nicht zum Kreis der Angehörigen des Versicherungsnehmers zählt und weder sie noch einer ihrer Angehörigen ein unwiderprüfliches Bezugsrecht haben. Erlischt die Steuerbefreiung, so ist

Die folgenden Informationen, über die für Direktversicherungen gültigen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, bilden die Rechtslage Stand 01.08.2021 ab. Sie können sich künftig ändern.

### 1. Sozialversicherungsfreiheit

Beiträge zu Direktversicherungen, die nach § 3 Nr. 63 EStG oder § 100 EStG versteuert werden, sind bis zu einer Höhe von insgesamt 4 % der BBG (West) p. a. sozialversicherungsfrei (§ 1 Absatz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung). Die weiteren zusätzlichen steuerlich geförderten Beiträge in Höhe von 4 % der BBG sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Dabei gehen in der Regel arbeitgeberfinanzierte Beiträge arbeitnehmerfinanzierten Beiträgen vor.

### 2. Mögliche Auswirkungen einer Entgeltumwandlung

Durch eine arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung (Entgeltumwandlung) kann eine gewisse Minderung der Sozialversicherungsansprüche (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Ansprüche aus der allgemeinen Rentenversicherung) eintreten, soweit durch die Entgeltumwandlung das sozialversicherungspflichtige Arbeitseinkommen reduziert wird.

Soweit infolge der Entgeltumwandlung die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) unterschritten wird, kann eine (erneute) Versicherungspflicht in der GKV ausgelöst werden.

### 3. Beitragspflicht der Leistung in der GKV

Grundsätzlich gilt, dass betriebliche Renten- und Kapitalleistungen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Sozialgesetzbuchs, Fünftes Buch (SGB V) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz beitragspflichtig sind. Bei Kapitalleistungen gilt 1/120 des Kapitalbetrags für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme.

§ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V sieht für diese monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen eine Bagatellgrenze bzw. einen Freibetrag für die Verbeitragung in der GKV vor. Von den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen ist ein Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV abzuziehen (Stand 2021: 164,50 €). Bei einmaligen Kapitalleistungen gilt gemäß § 229 Abs. 1 S. 3 SGB V ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate (Verteilung der Kapitalleistung bei der Verbeitragung auf 10 Jahre). Die Bagatellgrenze bzw. der Freibetrag gilt nicht für freiwillig oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherte.

Übernimmt der Arbeitnehmer anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Versicherungsnehmereigenschaft selbst und finanziert seine Altersversorgung mit eigenen Beiträgen weiter, sind die aus der privaten Fortführung resultierenden Leistungen bei der späteren Verbeitragung heraus zu rechnen.

### 4. Meldepflicht des Versicherers an die gesetzliche Krankenkasse

Nach § 202 SGB V ist der Versicherer verpflichtet, die fälligen Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung, soweit diese Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 Absatz 1 Nr. 5 SGB V sind, automatisch der GKV des Versicherten zu melden. Dies gilt auch für Abfindungen für Anwartschaften, da es sich bei diesen ebenfalls um Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V handelt. Deshalb werden wir vor Ablauf des Vertrages den Krankenversicherungsträger beim Arbeitgeber bzw. beim Arbeitnehmer erfragen.

### 5. Abführung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Versicherer

Wenn die Krankenkasse die Beitragspflicht des Versicherten feststellt, müssen die Kranken- und Pflegeversicherungs-

beiträge an die Krankenkasse abgeführt werden. Der Versicherer legt den jeweiligen Beitragssatz der Krankenkasse zu Grunde, der ihm von der Krankenkasse mitgeteilt wurde. Wird eine einmalige Kapitalabfindung gewählt, ist der Versicherte zur Abführung der Beiträge verpflichtet.

### 6. Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Erwerbsminderung

Seit 01.01.2018 gilt, dass in Höhe eines festen Sockelbetrags von 100 € Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung nicht angerechnet werden. Leistungen, die über 100 € hinausgehen, werden zu 30 % zusätzlich zum Sockelbetrag nicht angerechnet. Begrenzt ist die Nichtanrechnung insgesamt auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (Stand 01.01.2021: 446 €) und somit derzeit auf 223 €. Voraussetzung für die Nichtanrechnung ist insbesondere, dass ein eventuell bestehendes Kapitalwahlrecht ausgeschlossen wird, bevor ein Antrag auf Gewährung von Grundsicherung gestellt wird. Ebenso müssen die Renten monatlich gezahlt werden.